



# Statuten Tennisclub Eschlikon

## Inhalt

1	Name, Sitz, Zweck .....	2
2	Mitgliedschaft .....	2
3	Organisation .....	4
4	Haftung .....	7
5	Vereins- und Rechnungsjahr.....	8
6	Statutenrevision, Auflösung des Clubs.....	8
7	Diverses .....	8



## 1 Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Tennis Club Eschlikon (TCE) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Eschlikon.
- Artikel 2 Der Club bezweckt die Ausführung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit der Mitglieder.
- Artikel 3 Die Generalversammlung kann jederzeit den Anschluss an zweckgerichtete Verbände und Dachorganisationen beschliessen.
- Artikel 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 5 Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Artikel 6 a) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss staatlicher Gerichte.
- b) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## 2 Mitgliedschaft

### a) Arten der Mitgliedschaft

- Artikel 7 Der TCE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Studierende / Lernende
  - Junior\*innen
  - Schüler\*innen
  - Passivmitglieder
  - Externe Interclubspieler\*innen
- Artikel 8 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen.
- Artikel 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Dies



geschieht auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Bestätigung durch die GV.

Artikel 10 Die Studierenden- und Lernenden-Mitgliedschaft kann von Junior\*innen, die altersmässig zu den Aktivmitgliedern übertreten müssten, sich jedoch noch in der Ausbildung befinden, schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Mitgliederbeitrag entspricht dem der Juniorenkategorie. Nach Abschluss der Ausbildung oder mit dem 25. Altersjahr muss zu den Aktivmitgliedern übergetreten werden.

Artikel 11 Junior\*innen sind Personen, die im neuen Kalenderjahr das Alter von 16 Jahren erreichen werden.

Artikel 12 Schüler\*innen sind Personen, die das 16. Altersjahr im neuen Kalenderjahr noch nicht erreichen werden.

Artikel 13 Passivmitglieder sind Freund\*innen und Gönner\*innen, die den Club durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Artikel 14 Externe Interclubspieler\*innen sind nur während der IC-Saison, d.h. vom April bis Juni auf der Anlage des TCE spielberechtigt. Solche Spieler\*innen müssen zudem in einem Stammclub (nicht Eschlikon) Mitglied sein. Diese Spieler\*innen besitzen kein Stimmrecht.

#### b) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 15 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 16 Im ersten Vereinsjahr der Mitgliedschaft kann der Vorstand eine vergünstigte Schnuppermitgliedschaft aussprechen. In diesem Fall hat das Mitglied allerdings kein Stimmrecht an der GV.

Artikel 17 Der maximale Mitgliederbestand wird durch die Generalversammlung bestimmt. Sind mehr Anmeldungen vorhanden, so ist eine Warteliste zu erstellen. Die spätere Aufnahme geschieht in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ehepartner und Kinder von bereits Aktiv- oder Ehrenmitgliedern werden vorrangig aufgenommen.

Artikel 18 Durch den Eintritt in den TCE akzeptiert das Neumitglied dessen Statuten und Reglemente.

#### c) Rechte und Pflichten

Artikel 19 Aktivmitglieder und Junior\*innen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen unter Wahrung der Sorgfaltspflicht zu benützen.



- Artikel 20 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Studierende / Lernende und Junior\*innen nach Vollendung des 18. Altersjahres sind an der GV stimmberechtigt.
- Artikel 21 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Artikel 22 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine von der GV bestimmte Entschädigung.
- Artikel 23 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen fristgerecht zu erbringen.
- Artikel 24 Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.
- Artikel 25 Kann während der Saison nicht aktiv mitgespielt werden, besteht die Möglichkeit, lediglich einen Anteil von 30% des Jahresbeitrages zu entrichten. Bedingung ist jedoch, dass dem Vorstand diese Dispensation jeweils bis zum 30. April schriftlich beantragt wird. Erfolgt die entsprechende Mitteilung nicht, so ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

- Artikel 26 Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt. Der Austritt kann jeweils schriftlich auf Ende des Kalenderjahres eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, läuft die Mitgliedschaft automatisch für das nächste Kalenderjahr weiter.
- Artikel 27 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen) Mitglieder aus dem Club ausschliessen, unter Wahrung eines Rekursrechtes an der GV.

### **3 Organisation**

- Artikel 28 Die Organe des Clubs sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisor\*innen

a) Generalversammlung

- Artikel 29 Die Generalversammlung findet jeweils im März oder April eines jeden Jahres statt. Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor dem Termin



unter der Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Artikel 30 Ausserordentliche Versammlungen können, durch mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt, durch den Vorstand oder den / die Präsidenten\*in einberufen werden.

Artikel 31 Obligatorische Traktanden sind:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzählenden
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- f) Jahresbericht des Kassiers / der Kassiererin und der Revisor\*innen
- g) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Revisor\*innen
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Vorschau des Spielleiters / der Spielleiterin auf die nächste Saison
- l) Behandlung schriftlicher Anträge (solche sind spätestens eine Woche vor der GV dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen)
- m) Allgemeine Umfrage

b) Vorstand

Artikel 32 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident\*in
- b) Vizepräsident\*in
- c) Kassierer\*in
- d) Aktuar\*in
- e) Spielleiter\*in
- f) Material-, Platz- und Clubhauswart\*in
- g) Juniorenbetreuer\*in

Artikel 33 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Alle wichtigeren Angelegenheiten werden innerhalb des Vorstandes besprochen und allfällige Entscheidungen gemeinsam gefällt. Kommt innerhalb des Vorstandes keine Mehrheit zustande, fällt der / die Präsident\*in den Stichentscheid. Der Vorstand hat sich im Allgemeinen an den finanziellen Rahmen des Budgets, wie es von der GV genehmigt wurde, zu halten. Es steht ihm jedoch das Recht zu, während des Jahres ausserordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 10% des budgetierten Jahresaufwandes in eigener Kompetenz zu beschliessen, wobei er darüber an der nächsten GV Rechenschaft abzulegen hat.



- Artikel 34 Für den Club zeichnen rechtskräftig Präsident\*in oder Vizepräsident\*in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der / die Kassier\*in Einzelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Vorstand erteilt.
- Artikel 35 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV gewählt und zwar für die Dauer eines Jahres. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes ersetzt der Vorstand dieses für die laufende Amtsdauer. Wiederwahlen sind zulässig.
- Artikel 36 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je mindestens 30%) vertreten sein.
- Artikel 37 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 16 Jahre nicht überschreiten. Die Berechnung beginnt ab dem Jahr 2026.
- Artikel 38
- a) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
  - b) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
  - c) Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund des Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
  - d) Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
  - e) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Artikel 39 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- Artikel 40 Der / die Präsident\*in führt den Vorsitz jeder Versammlung sowie Vorstandssitzung und wacht über die Einhaltung der Beschlüsse und Statuten.
- Artikel 41 Der / die Vizepräsident\*in vertritt den / die Präsident\*in bei Abwesenheit und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder.



- Artikel 42 Der / die Kassier\*in ist für die exakte Buchführung sowie die Finanzen des Clubs verantwortlich und ist befugt, alle üblichen Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets zu tätigen. Für ausserordentliche Ausgaben in grösserem Rahmen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Jahresrechnung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- Artikel 43 Der / die Aktuar\*in führt das Protokoll an jeder GV sowie jeder Vorstandssitzung und führt sämtliche schriftlichen Arbeiten aus.
- Artikel 44 Der / die Spielleiter\*in ist verantwortlich für den reibungslosen Spielbetrieb während der ganzen Saison, organisiert die internen Turniere sowie die Freundschaftsspiele gegen andere Clubmannschaften.
- Artikel 45 Der / die Juniorenbetreuer\*in ist verantwortlich für ein geregeltes Schüler- und Juniorentraining und vertritt die Anliegen der Jugendlichen im Verein. Er / Sie führt die Jugend und Sport Kurse durch und kann eine separate Juniorenkasse führen.
- Artikel 46 Der / die Material-, Platz- und Clubhauswart\*in organisiert den Unterhalt der Plätze und ist verantwortlich für das dazu notwendige Material. Er / Sie ist ebenfalls für die Frühjahrsinstandstellung und das Abräumen im Herbst zuständig, entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze und organisiert ausserdem die Pflege des Clubhauses sowie der Umgebung.

#### c) Rechnungsrevisor\*innen

- Artikel 47 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisor\*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Rechnungsrevisor\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Artikel 48 Die Rechnungsrevisor\*innen haben die Rechnung, Bücher und Belege des TCE zu prüfen und an der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme zu stellen.

## **4 Haftung**

- Artikel 49 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 50 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die Schuldigen dem Club gegenüber.



Artikel 51 Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

## **5 Vereins- und Rechnungsjahr**

Artikel 52 Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

## **6 Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

Artikel 53 Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 54 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Artikel 55 Ein nach Auflösung des Clubs verbleibender Aktivsaldo wird zu gleichen Teilen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt.

## **7 Diverses**

Artikel 56 In allen Fällen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.

Artikel 57 Für die Regelung des Spielbetriebs und der Benützung der Tennisanlage wird ein separates Reglement geführt.

Artikel 58 Die Benutzung der Anteilscheine zwecks Finanzierung der Tennisanlage ist auf der Rückseite des Dokumentes festgehalten.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Tennisclub Eschlikon vom 16. April 1993 sowie deren Änderungen vom 23. März 2012 und 20. März 2015. Sie wurden von der Generalversammlung am 20. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.